

DGPM e.V., Johannissbollwerk 20, 20459 Hamburg

An den  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge

des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

zu Hd. Herrn Schlichting  
Landtagsverwaltung

Haus des Landtags

Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3611**

A01

Vorsitzender:

Prof.Dr.med. Paul L. Janssen  
Marsbruchstraße 179  
44287 Dortmund  
Tel: 0231/4503-226, Fax: 0231/4503-667

Stellv. Vorsitzende:

Dr.med. Karin Bell  
Brücker Mauspfad 601  
51109 Köln  
Tel: 0221/84 25 23, Fax: 0221/84 54 42

Dr.med. Gerhard H. Paar  
Clemensstraße  
47608 Geldern  
Tel: 02831/137-300, Fax: 02831/137-302

Beisitzer:

Prof.Dr.med. Gereon Heuft  
Dornagk 11  
48129 Münster  
Tel: 0251/8352901/02, Fax: 0251/8352903

Dr.med. Hans-Thomas Sprengeler  
Sählingstraße 60  
57319 Bad Berleburg  
Tel: 02751/81-326/327, Fax: 02751/81-275

Dr.med. Christian Trabant, Dipl.-Psych.  
Eppendorfer Weg 277  
20251 Hamburg  
Tel: 040/4603888, Fax: 040/4603559  
E-Mail: CTrabant@aol.com

Priv.-Doz.Dr.med. Michael Zaudig  
Schützenstraße 16  
88949 Windach  
Tel: 08193/720, Fax: 08193/72809  
E-Mail: mail@Klinik-Windach.de

9.1.2000

Betr: Novellierung des Heilberufsgesetzes.  
Einrichtung einer Kammer für  
Psychologische Psychotherapeuten  
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Geschäftsführer/Justiziar:

Rechtsanwalt Holger Schildt  
Johannisbollwerk 20  
20459 Hamburg  
Tel: 040/31796817, Fax: 040/31796403

Stellungnahme zur Anhörung am 2.2.2000.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapeutische Medizin (DGPM), um zu unterstreichen, dass die aufgeführte Position nicht nur von der bisher am Schriftwechsel mit Ministerium und Landtag beteiligten Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie sondern auch von anderen Verbänden ärztlicher Psychotherapeuten vertreten wird. Diese inhaltliche Position ist auch diejenige der Ständigen Konferenz ärztlicher psychotherapeutischer Verbände, einer bundesweiten Arbeitsgemeinschaft aller wichtigen ärztlichen Psychotherapeutenverbände.

1) Die ärztlichen Verbände wenden sich gegen die irreführende Bezeichnung Psychotherapeutenkammer und dringen darauf, dass die zukünftige Kammer den inhaltlich richtigen Namen 'Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten' erhält.

-2-

Gründe:

Bei allem Verständnis für das Bemühen des Ministeriums um eine Kurzbezeichnung, erscheinen die 'Nebenwirkungen' dieser Bemühungen einschneidend. Sie stehen in grundsätzlichem inhaltlichen Gegensatz zu der mit dieser Bezeichnung angestrebten 'Prägnanz', die zwar formal gegeben scheint, inhaltlich durch die mit dieser Verkürzung bewirkte Unklarheit jedoch gerade nicht gewährleistet ist.

Die bisher vorgesehene Bezeichnung 'Psychotherapeutenkammer' ist geeignet in zweierlei Hinsicht einen unzutreffenden Eindruck zu erwecken:

- einerseits entsteht der Eindruck, dass Psychotherapeuten im Grundberuf ausschließlich aus dem nicht ärztlichen Bereich kommen, d.h. die Existenz ärztlicher Psychotherapeuten wird bei dieser Bezeichnung nicht berücksichtigt
- andererseits kann der ebenfalls irreführende Eindruck entstehen, dass ärztliche Psychotherapeuten Mitglieder dieser Kammer sind.

Beides steht den berechtigten Interessen ärztlicher Psychotherapeuten in ihrer Außendarstellung entgegen und führt zu vermeidbaren Irrtümern im Hinblick auf die Vertretungsberechtigung der Landesärztekammern für die ärztlichen Psychotherapeuten. Die entstehende begriffliche Verwirrung in Bezug auf die ungenaue Namensbezeichnung muß zwangsläufig z.B. dazu führen, dass Anfragen und Beschwerden über psychotherapeutisch tätige Ärzte an die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten gerichtet werden.

Die Interessen der psychotherapeutisch tätigen Ärzte an einer korrekten Bezeichnung und die Beeinträchtigung dieser Interessen durch die verkürzte Namensgebung erscheinen uns deswegen gravierend und sind ein zu hoher Preis für eine Verwaltungsvereinfachung.

Als Begründung für die Zulässigkeit der Namensgebung 'Psychotherapeutenkammer' wird dabei auf die Definition des Begriffs Psychotherapeut in § 28 Abs. 3, Satz 1 SGB V zurückgegriffen. Diese Regelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf das Vertragsarztrecht und soll in diesem Bereich eine einfachere Sprachregelung ermöglichen.

Da die Kammerbezeichnung ausschließlich das Berufsrecht betrifft, muss sie sich auch auf dieses beziehen. Im Berufsrecht wird jedoch in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 PsychThG eine andere Auslegung des Begriffs Psychotherapeut nahe gelegt, wenn nicht sogar vorgeschrieben.

Wenn man die Legaldefinition nach § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V tatsächlich ins Berufsrecht ausstrahlen lassen würde, könnte sich ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut einfach und ohne näheren Zusatz 'Psychotherapeut' nennen. Gerade die mit dem Psychotherapeutengesetz geforderte Transparenz und Rechtsklarheit würde gefährdet. Zudem werden auch die Approbationen getrennt als

Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erteilt.

Zusammenfassend sprechen für die Wahl einer inhaltlich korrekten Bezeichnung der zukünftigen Kammer nicht nur Gründe der Rechtsklarheit und Transparenz sondern auch psychologische Momente. Nur diese klare Namensgebung gewährleistet, dass die Kammermitglieder eindeutig zu definieren sind. Nur sie verhindert, dass

- entweder der Eindruck entsteht, die Kammer umfasse auch Ärzte  
- oder dass die Ausübung von Psychotherapie ausschließlich eine Angelegenheit von nichtärztlichen Berufsgruppen sei.

2) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zur Vertretung der Belange von Psychotherapeuten in Zukunft sowohl die Landesärztekammern (für den ärztlichen Bereich) als auch die Kammern für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zuständig sind, empfehlen wir die Einrichtung eines Beirats für Psychotherapie, dessen Mitglieder paritätisch mit Vertretern beider Kammern besetzt werden sollten.

Aufgabe dieses Beirats sollte eine ausreichende Koordination von gemeinsamen Themen zur Weiterbildung, Fortbildung und anderen berufsrechtlichen Fragen, die beide Berufsgruppen berühren, sein.

  
Dr. med. Karin Bell

Deutsche Gesellschaft für Psychotherapeutische Medizin DGPM  
Ständige Konferenz ärztlicher psychotherapeutischer Verbände